

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2156/68 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1968
zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1328/68 ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/68 festgelegten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kennt-

nis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der Tabelle im Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 216 vom 31. 8. 1968, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1968 zur Festsetzung der bei Reis und
Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

(RE / 100 kg)			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ÜLG
10.06	Reis :		
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :		
	(I) Reis in der Strohülle	3,578	2,978
	(II) Reis als nur enthülste Körner	4,472	3,722
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :		
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :		
	(a) Reis, halb geschliffen	8,502	7,043
	(b) Reis, ganz geschliffen	9,055	7,537
	(II) anderer :		
	(a) Reis, halb geschliffen	9,487	7,923
	(b) Reis, ganz geschliffen	10,170	8,533
	C. Bruchreis	0	0